



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 14 S 41/13 verkündet am : 30.06.2015
101 C 157/13 X
Amtsgericht Justizbeschäftigte
Pankow/Weißensee

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 14 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.04.2015 durch den Richter am Landgericht X als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Auf den Tatbestand des Urteils des Amtsgerichts Pankow/Weißensee wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 19.11.2013 die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an die Klägerin 40,77 Euro zu zahlen.
2. an die Klägerin Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 20,02 Euro seit dem 16.11.2012 und 20,75 Euro seit dem 16.02.2013 zu zahlen sowie
3. an die Klägerin weitere 10 Euro Mahnentgelte zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist zulässig, da sie durch das Gericht des 1. Rechtszuges im Urteil zugelassen wurde. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

III.

Die Berufung hat in der Sache aber keinen Erfolg. Bei der streitgegenständlichen Straße Xweg handelt es sich um eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs, welche eine selbständige Erschließungsanlage darstellt, womit die Beklagten unstreitig weder Anlieger einer Straße sind, für welche Straßenreinigungsentgelte zu zahlen sind, aber auch keine Hinterlieger einer solchen gem. § 5 Abs. 1 S. 2 StrReinG.

Vorliegend ist der Xweg, worauf bereits das Amtsgericht richtig abgestellt hat, eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs und auch eine selbständige Erschließungsanlage: hierbei ist der Gesamteindruck und die Art und das Maß der Nutzung entscheidend für die Einstufung der Straße. Der Xweg ist nicht nur für die Nutzung durch öffentlichen Verkehr freigegeben. Er ist auch mit einem Straßennamen versehen worden. Ferner handelt es sich um einen Weg mit einer erheblichen Vielzahl von Anliegergrundstücken und auch Wohneinheiten, der zudem auch Gegenverkehr zulässt. Gegen die Einstufung als

Privatstraße des öffentlichen Verkehrs und selbständige Erschließungsanlage spricht auch nicht die Länge der Straße, diese ist mit 8 Grundstücken als durchschnittlich anzusehen. Ferner spricht gegen die Einstufung zwar die Tatsache, dass die Straße nicht befestigt ist. In der Gesamtschau aller anzuwendenden Kriterien tritt dieses jedoch hinter die oben genannten zurück, der Charakter als selbständige Erschließungsanlage, auf der öffentlicher Verkehr stattfindet oder zumindest zu erwarten ist, überwiegt vorliegend.

Die Berufung war danach zurückzuweisen.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

V.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch bedarf es einer Überprüfung durch das Revisionsgericht im Hinblick auf die Rechtsfortbildung oder die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 ZPO), da zumindest im vorliegenden Fall auch die teilweise rechtlich nuanciert anderen Begründungen der Rechtslage durch die Rechtsprechung zu einem identischen Ergebnis kommen.

X